

Hinweis zur Mindestvergütung im Dualen Studium

Nach § 10 der Praxispartnerordnung der Dualen Hochschule Sachsen haben Duale Praxispartner den Studierenden für die gesamte Dauer des Studiums – auch während der Theoriephasen – eine angemessene Bruttovergütung zu gewähren. Die nachfolgenden Hinweise erläutern die Berechnung der Mindestvergütung sowie die Voraussetzungen für Ausnahmen nach § 10 Abs. 2 der Praxispartnerordnung.

Die Mindestvergütung orientiert sich an den Bedarfssätzen des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG). Die Praxispartnerordnung verweist hierzu auf den Bedarfssatz nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 BAföG sowie auf den Betrag nach § 13 Abs. 2 Nr. 1 BAföG.

Die den Studierenden zu gewährende Bruttovergütung beträgt derzeit mindestens **534 €** pro Monat.

Bei der Mindestvergütung handelt es sich um eine Bruttovergütung. Die gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträge werden nach den geltenden Vorschriften vom Dualen Praxispartner und den Studierenden getragen. Der Duale Praxispartner führt die Sozialversicherungsbeiträge an die zuständige Einzugsstelle ab. Der Zahlungsbetrag (Nettovergütung) der Studierenden vermindert sich entsprechend um den von ihnen zu tragenden Arbeitnehmeranteil.

Abweichungen von der Mindestvergütung

Über den Mindestbetrag hinausgehende Vergütungen oder Leistungszulagen können jederzeit vereinbart werden.

Eine Unterschreitung des Mindestbetrags kann im begründeten Einzelfall erfolgen, wenn besondere Umstände vorliegen und die Abweichung im überwiegenden Interesse der oder des Studierenden liegt. Hierfür ist vor Abschluss des Studienvertrages ein begründeter Antrag des Dualen Praxispartners bei der zuständigen Studienakademie einzureichen.

Bei Änderungen der maßgeblichen Bedarfssätze nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz ist die Mindestvergütung – sofern den Studierenden nicht bereits eine höhere Vergütung gewährt wird – entsprechend anzupassen. Die Duale Hochschule Sachsen informiert die ausbildenden Dualen Praxispartner hierüber.